

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 151/65

URTEIL

Verkündet am

27. Mai 1968

Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Schmiedemeisters Theodor Z [REDACTED]
in H [REDACTED], Krs. G [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Elektromeisters Emil Z [REDACTED]
in S [REDACTED], Krs. K [REDACTED] Sc [REDACTED]straße [REDACTED],
3. des techn. Oberinspektors Max Z [REDACTED]
in Bad R [REDACTED] (Baden), Bahnhof,

Kläger, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Angestellte Luise Z [REDACTED]
in K [REDACTED], V [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbe-
klagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 15. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 28. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Revisionsrechtszuges zu je 1/3 zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 23. Oktober 1957 verstorbene Schmiedemeister Ernst Z [REDACTED] und seine 1935 vorverstorbene Ehefrau waren je zur ideellen Hälfte Eigentümer eines im Grundbuch von W [REDACTED] Blatt 175 eingetragenen Grundbesitzes. Sie hatten sich in einem gemeinschaftlichen Testament vom 4. Juni 1934 gegenseitig zu Erben und ihre Kinder zu Erben auf dasjenige eingesetzt, "was nach dem Tode des Letztlebenden übrigbleibt". Ihre Kinder waren die drei

Kläger, zwei weitere Söhne August und Paul - dieser der Vater der Beklagten - und eine Tochter Lina. Durch notariellen Vertrag vom 28. Januar 1952 mit seinen Kindern und Enkeln überließ Ernst Z. den gesamten Grundbesitz seiner Nachkommenschaft in folgender Aufteilung:

Drei unbebaute Parzellen sollte sein Sohn Paul erhalten. An den restlichen drei Grundstücken sollten die beiden Kinder von Paul, darunter die Beklagte, zu je 1/8, je ein Sohn der drei Kläger zu je 1/4 Eigentum erwerben, während der Sohn August bereits als anderweitig abgefunden angesehen wurde.

Dem Übergeber und nach seinem Tode der Tochter Lina sollte ein lebenslänglicher Nießbrauch an dem gesamten Grundbesitz bestellt werden. Der Vertrag, in dem die Grundstücksauflassung erklärt und die Eintragung der Eigentumsumschreibung bewilligt und beantragt waren, wurde jedoch nicht weiter ausgeführt. Er wurde dem Grundbuchamt nicht vorgelegt, so daß die Eigentumsumschreibung unterblieb.

Stattdessen schenkte Ernst Z. durch notariellen Vertrag vom 27. August 1952 unter Bezugnahme auf einen Erbschein, der ihn als Erben seiner Ehefrau auswies, seiner Tochter Lina die ideelle Hälfte des Grundbesitzes. Am gleichen Tage setzte er in einem notariellen Testament seine Tochter Lina und seinen Sohn Paul zu seinen Erben je zur



Hälfte ein; den drei Klägern setzte er Vermächtnisse von je 1 000 DM aus. In dem Testament heißt es weiter:

"Meiner Tochter Lina habe ich bereits zu Lebzeiten die ideelle Hälfte des im Grundbuch von W [REDACTED] Blatt 175 verzeichneten Grundbesitzes übertragen. Dies ist als Belohnung dafür geschehen, daß diese ohne jeden Lohnempfang mir von ihrer frühesten Jugend Dienste im Haushalt geleistet hat, daß sie ihre Mutter versorgte, die gesamte Wirtschaftsführung hatte und daß sie es demzufolge unterlassen mußte, anderweitig Geld zu verdienen, während alle meine anderen Kinder in der Lage waren, für sich selbst zu sorgen. Für die Erheinsetzung von Paul und Lina Z [REDACTED] war maßgebend, daß diese beiden das Grundstück W [REDACTED] Straße [REDACTED] mit aufgebaut haben, daß sie auch Geld hincingesteckt haben, während ihre anderen Geschwister hierbei nicht geholfen haben."

Lina Z [REDACTED] wurde auf Grund der Schenkung ihres Vaters am 22. Juni 1953 als Eigentümerin der ideellen Hälfte des Grundbesitzes im Grundbuch eingetragen. Sie setzte ihrerseits in einem notariellen Testament vom 10. November 1955 ihren Vater zum Vorerben und die Beklagte zur Nacherbin ein. Sie starb am 19. April 1956. Daraufhin hob Ernst Z [REDACTED] in einem neuen notariellen Testament vom 19. Juli 1956

sein Testament vom 27. August 1952 auf, bestimmte die Beklagte zu seiner Alleinerbin und setzte den Klägern Vermächtnisse von je 3 000 DM aus. Nach seinem Tode wurde die Beklagte als alleinige Eigentümerin des gesamten Grundbesitzes eingetragen, und zwar zur Hälfte auf Grund eines ihr erteilten Erbscheins als Erbin ihres Großvaters Ernst Z[REDACTED] und zur anderen Hälfte als Erbin ihrer Tante Lina Z[REDACTED]. Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1962 übertrug August Z[REDACTED] seinen Erbanteil an dem Nachlaß seines Vaters auf die Kläger.

Die Kläger beanspruchen nunmehr von der Beklagten den gesamten Grundbesitz.

Sie haben geltend gemacht, der mit ihrem Vater abgeschlossene Grundstücksübergabevertrag vom 28. November 1952 sei nach Erteilung aller behördlichen Genehmigungen wirksam geworden. Er sei heute noch verbindlich, da er nie aufgehoben worden sei. Nach diesem Vertrag hätten ihre Söhne Anspruch auf Einräumung des Miteigentums zu je 1/4. Die Söhne hätten ihre Rechte an sie, die Kläger, abgetreten. Die Beklagte habe daher den Übergabevertrag dahin zu erfüllen, daß sie ihre, der Kläger, Eintragung als Miteigentümer zu je 1/4 bewilligen müsse.

Außerdem sei das Testament des Erblassers Ernst Z[REDACTED] vom 19. Juli 1956 wegen Verstoßes

gegen § 2271 Abs. 2 BGB unwirksam, so daß die Beklagte die Umschreibung des Eigentums an der vermeintlich von Ernst Z[REDACTED] ererbten ideellen Hälfte des Grundbesitzes auf die aus ihnen, den Klägern, und Paul Z[REDACTED] noch bestehende Erhengemeinschaft zu bewilligen habe.

Die zweite, über die Tante Lina erworbene ideelle Hälfte habe die Beklagte nach § 2287 BGB deshalb an die gesamte Erhengemeinschaft aufzulassen, weil die Schenkung des Erblassers an Lina in der Absicht erfolgt sei, die Kläger zu beeinträchtigen. Die Schenkung sei auch wegen Sittenverstoßes nach § 138 BGB nichtig und der Auflassungsanspruch nach § 826 BGB gerechtfertigt.

Die Kläger haben unter Berücksichtigung von Verwendungsansprüchen der Beklagten beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. Zug um Zug gegen Rückzahlung von 5 800,71 DM die Umschreibung des Eigentums an dem im Grundbuch von W[REDACTED] Blatt 175 verzeichneten Grundbesitz mit Ausnahme der Parzellen 330/3, 329/4 und 328/5 auf sie, die Kläger, zu je 1/4 zu bewilligen,

hilfsweise

a) die Umschreibung des Eigentums an der ideellen Hälfte des im Grundbuch von W[REDACTED] Blatt 175 verzeichneten Grundbesitzes auf die aus ihnen, den

Klägern, und Paul Z [REDACTED] bestehende Erhengemeinschaft zu bewilligen,

b) die zweite ideelle Hälfte des Eigentums an dem genannten Grundbesitz an die genannte Erhengemeinschaft aufzulassen;

2. über die den genannten Grundbesitz betreffenden Einnahmen und Ausgaben seit dem 23. Oktober 1957 Rechnung zu legen;

3. Auskunft über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände zu erteilen.

Die Beklagte hat zuletzt beantragt,

sie nur Zug um Zug gegen Zahlung von 5 800,71 DM zur Bewilligung der Umschreibung des Eigentums an der (ersten) ideellen Hälfte des Grundbesitzes zu verurteilen und im übrigen die Klage abzuweisen.

Sie ist dem Anspruch auf Eigentumsumschreibung der (ersten) ideellen Hälfte mit Rücksicht auf die von ihr anerkannte Unwirksamkeit des großväterlichen Testamentes nicht entgegengetreten, hat aber wegen näher bezeichneter Verwendungen insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht.

Im übrigen hat die Beklagte erwidert, der Übergabevertrag vom 28. Januar 1952 sei deshalb nicht vollzogen worden, weil die Kläger dem Erblasser nachträglich Vorwürfe wegen der von ihm ge-

troffenen Regelung gemacht hätten. Mit der Schonung an seine Tochter Lina, die infolge einer Zuckerkrankheit hilfsbedürftig gewesen sei und wegen ihrer Mithilfe im Haushalt keinen Beruf habe ergreifen können, habe der Erblasser ihre Zukunft sicherstellen wollen. Eine Benachteiligung der Kläger habe ihm forngelegen. Gegenüber dem Anspruch der Kläger aus § 2287 BGB hat die Beklagte außerdem die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte verurteilt,

1. Zug um Zug gegen Zahlung von 5 800,71 DM die Umschreibung des Eigentums an der ideellen Hälfte des im Grundbuch von W [REDACTED] Blatt 175 verzeichneten Grundbesitzes auf die aus den Klägern und Paul Z [REDACTED] bestehende, ungeteilte Erbengemeinschaft zu bewilligen,
2. über die Einnahmen und Ausgaben betreffend den unter Ziffer 1 genannten Grundbesitz seit dem 23. Oktober 1957 Rechnung zu legen,
3. Auskunft über den Bestand des Nachlasses nach dem am 23. Oktober 1957 verstorbenen Ernst Z [REDACTED] [REDACTED] und über den Verbleib der Nachlaßgegenstände zu erteilen.

Hiergegen haben die Kläger Berufung eingelegt und beantragt,

die Beklagte über das Erkenntnis des Landgerichts hinaus zu verurteilen,

a) die Umschreibung des Eigentums an der ideellen Hälfte des Grundbesitzes, wie vom Landgericht bereits ausgesprochen, zu bewilligen, jedoch "ohne Einschränkung durch die Zug um Zug Leistung",

b) die andere ideelle Hälfte des Eigentums an dem im Grundbuch von W [REDACTED] Blatt 175 verzeichneten Grundbesitz an die aus ihnen und Paul Z [REDACTED] bestehende ungeteilte Erbhengemeinschaft aufzulassen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgen die Kläger nur noch den Berufungsantrag zu b) weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Oberlandesgericht hat den von den Klägern geltend gemachten Anspruch auf Auflassung der zweiten ideellen Grundstückshälfte, die der Beklagten als Erbin von Lina Z [REDACTED] angefallen ist, mit im wesentlichen folgender Begründung abgewiesen:

Die Schenkung dieser Grundstückshälfte durch den Erblasser - den Vater der Kläger - an seine Tochter Lina sei aus keinem der von den Klägern hervorgehobenen und in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkte nichtig.

Der von den Klägern behauptete Vertragsbruch, den der Erblasser mit der Schenkung gegenüber seinen Verpflichtungen aus dem Übergabevertrag vom 28. Januar 1952 begangen haben sollte und möge, sowie die behauptete Unterstützung des Vertragsbruchs durch die beschenkte Tochter Lina Z. [REDACTED] seien zwar - wenn sie gegeben seien - ein Verstoß gegen Treu und Glauben. Damit sei jedoch nicht zugleich notwendigerweise eine Sittenwidrigkeit im Sinne der §§ 138, 826 BGB zu bejahen. Vielmehr müßten in dieser Hinsicht noch besondere Umstände hinzukommen, die das Verhalten des "untreuen" Vertragspartners und des beteiligten Dritten als sittlich besonders verwerflich erscheinen ließen. In tatrichterlicher Beweiswürdigung stellt das Berufungsgericht - übrigens in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Tatrichter - jedoch fest, daß solche besonderen, sittlich anstößigen Umstände hier nicht vorgelegen hätten; vielmehr habe sich der Erblasser - vor allem veranlaßt durch das eigene Verhalten der Kläger, besonders der zu 1) und 2) - aus ehrbaren oder doch zumindest verständlichen Motiven von dem Übergabevertrag losgesagt. Solche Motive schlossen aber eine sittliche Vorwerfbarkeit für den Vertragsbruch aus. Darüber hinaus kommt das Oberlandesgericht zu der Feststellung, daß der Übergabevertrag vom 28. Januar 1952 von allen Beteiligten übereinstimmend tatsächlich als erledigt betrachtet worden sei; auf alle Fälle hätten bei dem tatrichterlich im einzelnen festgestellten Sachverhalt so-

wohl der Erblasser als auch die übrigen Kinder zumindest subjektiv davon überzeugt sein können, an den Übergabevertrag nicht mehr gebunden zu sein.

Aus den gleichen Gründen entfalle auch eine im Sinne des § 826 BGB sittenwidrige Schädigung der Kläger durch die beschenkte Tochter Lina Z. in der behaupteten Form der Beteiligung an dem Vertragsbruch ihres Vaters, selbst wenn sie ihren Vater zu der sie begünstigenden Verfügung bestimmt hätte.

Das Oberlandesgericht legt weiter dar: Auch aus dem Gedanken der "Aushöhlung" eines gemeinschaftlichen wechselseitigen Testaments entsprechend § 2271 Abs. 2 BGB ergebe sich hier nicht eine Nichtigkeit der Schenkung. Dies schon deshalb nicht, weil der Erblasser das mit der Schenkung an seine Tochter Lina verbundene Vermögensopfer selbst und vollständig zu seinen Lebzeiten erbracht habe.

Schließlich könne der schuldrechtliche Auflassungsanspruch der Kläger auch nicht aus § 2287 BGB hergeleitet werden. Denn die Kläger hätten - wie in tatrichterlicher Würdigung des Falles ausgeführt wird - den ihnen obliegenden Beweis dafür nicht geführt, daß der Wille des Erblassers, die übrigen Kinder als Schlußerben nach dem gemeinschaftlichen Testament zu benachteiligen, das leitende oder stärkere Motiv für die Schenkung der ideellen Grundstückshälfte an die Tochter Lina ge-

wesen sei. Nur bei einer Feststellung dieser Voraussetzung sei aber nach der gefestigten höchst-
richterlichen Rechtsprechung ein Anspruch aus
§ 2287 BGB gegeben. Hier stehe als Motiv des Erb-
lassers für die Schenkung das der Belohnung der
Tochter Lina für ihre ständige Arbeit im elterli-
chen und dann väterlichen Haushalt sowie das der
wirtschaftlichen Vorsorge für die Zukunft der Toch-
ter fest. Der Gedanke, die Kläger zu enttäuschen
(oder etwa zu benachteiligen), habe - wenn er über-
haupt eine Rolle gespielt habe - gegenüber dem Wun-
sche des Erblassers, seine Tochter Lina in dem ge-
nannten Sinn zu bedenken, ganz im Hintergrund ge-
standen.

Darüber hinaus hält das Berufungsgericht ei-
nen etwaigen Anspruch der Kläger aus § 2287 Abs. 2
BGB für verjährt. Denn insoweit komme es für den Be-
ginn der Verjährungsfrist nur auf den Zeitpunkt des
Anfalls der Erbschaft, nicht aber auf die Kenntnis
des Erben hiervon an. Das bedeute hier, daß die Ver-
jährungsfrist bereits mit dem 23. Oktober 1957 zu
laufen begonnen habe und mit dem 23. Oktober 1960,
also etwa zwei Jahre vor der am 9. Oktober 1962 er-
folgten Klageerhebung, abgelaufen sei. Auf die Ein-
rede der Verjährung habe die Beklagte entgegen der
Meinung der Kläger weder verzichtet, noch verstoße
ihr Geltendmachen gegen Treu und Glauben.

2. Die Angriffe der Revision bleiben ohne Erfolg.

Die rechtlichen Ausgangspunkte, die das Berufungsgericht für die in Frage kommenden Ansprüche der Kläger seiner Würdigung zugrunde gelegt hat, sind zutreffend und stehen mit der höchst-richterlichen Rechtsprechung in Übereinstimmung. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß - wie die Revision meint - das Oberlandesgericht den festgestellten Sachverhalt rechtsfehlerhaft gewürdigt habe. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

Die Revision rügt zwar insbesondere das Übergehen von Beweisanträgen gegenüber den Feststellungen des Tatrichters, der Erblasser und seine Kinder hätten, vor allem auf Grund des eigenen späteren Verhaltens der Kläger zu 1) und 2), jedenfalls subjektiv davon überzeugt sein können, an den Übergabevertrag vom 28. Januar 1952 nicht mehr gebunden zu sein, sowie das Nichtausschöpfen des Sachvortrags der Kläger, Lina Z. [REDACTED] habe in besonders "massiver Weise" den Erblasser unter Druck gesetzt, ihr das Hausgrundstück zu geben, damit die übrigen Geschwister (insbesondere die Kläger) nichts bekämen. Die Revision meint, unter diesen Umständen seien sowohl der Vertragsbruch des Erblassers als auch besonders das Verleiten des Erblassers hierzu durch seine Tochter Lina Z. [REDACTED] in der behaupteten Form sittlich vorwerfbar Umstände, wie sie §§ 138 und 826 BGB im Auge hätten, und das Berufungsgericht habe insoweit die Voraussetzungen dieser Bestimmungen verkannt.

Dem kann nicht gefolgt werden. Wie in BGHZ 12, 308, 317/318 unter Berufung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zutreffend ausgeführt ist, stellt - wovon auch das Oberlandesgericht ausgeht - ein Vertragsbruch oder die Verleitung hierzu durch einen Dritten grundsätzlich zwar einen Verstoß gegen Treu und Glauben dar, jedoch für sich allein noch nicht notwendigerweise zugleich eine Sittenwidrigkeit im Sinne von §§ 826, 138 BGB. Vielmehr müssen zu einem Vertragsbruch oder einer Verleitung dazu noch besondere Umstände hinzutreten, die das Verhalten des Vertragspartners oder des Dritten bei verständiger Würdigung als sittlich besonders verwerflich erscheinen lassen. Entscheidend ist das Gesamtbild des Einzelfalles, das sich bei Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände ergibt.

Hier kommt es für die rechtliche Würdigung des Verhaltens des Erblassers bei der Schenkung an seine Tochter Lina jedenfalls nicht entscheidend darauf an, ob - wie das Oberlandesgericht festgestellt hat - alle Beteiligten den Übergabevertrag vom 28. Januar 1952 objektiv als erledigt betrachtet haben oder auch nur subjektiv dieser Überzeugung sein konnten. Denn selbst wenn der Erblasser rechtlich noch an den Vertrag gebunden war und mit dem Bestehen dieser Bindung auch rechnete, bleibt, daß auch ein bewußter Vertragsbruch grundsätzlich noch nicht notwendigerweise zugleich sittenwidrig im Sinne der §§ 826, 138 BGB ist. Die Umstände des Einzelfalles können eine andere Beurteilung erfordern. Solche Umstände liegen hier vor. Für den Erblasser hatte weder eine rechtliche noch auch nur eine sitt-

liche Pflicht bestanden, seinen und seiner Ehefrau Nachlaß zu seinen Lebzeiten und in der Weise zu verteilen, wie dies im Verträge vom 28. Januar 1952 vorgesehen war. Wie aus seinem Schreiben an den Kläger Theodor Zugwurst vom 29. August 1951 hervorgeht, war er zu einer Regelung gedrängt worden. Unter dem 31. Januar 1952, also unmittelbar nach Vertrags-schluß, schrieb ihm derselbe Kläger in ungeziemen-der Form und stellte Forderungen, die zu erfüllen seien, wenn der Vertrag ausgeführt werden solle mit dem Zusatz "sonst schmeißen wir alles über den Hau-fen". Wie ebenfalls unbestritten ist, hat in der Fol-gke keiner der Beteiligten auf den grundbuchmäßigen Vollzug des Vertrages hingewirkt, dem nach dem Vor-trag der Kläger keine Hindernisse entgegenstanden. Es kommt hinzu, daß der Erblasser nicht seines Vor-teils wegen gehandelt hat, sondern - wie der Tat-richter an anderer Stelle und in anderem Zusammen-hang unangefochten feststellt, - zu der Schenkung der Grundstückshälfte an seine Tochter Lina aus dem Gedanken und der Sorge um deren wirtschaftliche Zu-kunft zumindest erheblich mitbestimmt worden ist und die Bevorzugung der Tochter jedenfalls dem Grund-satz nach sachlich gerechtfertigt war. Das Gesamt-bild, das sich nach alledem ergibt, verbietet es, das Abgehen des Erblassers vom Übergabevertrage, selbst wenn er diesen nicht als überholt angesehen haben sollte, als gegen das Anstandsgefühl aller bil-lig und gerecht Denkenden verstoßend und damit als un-sittlich zu beurteilen.

Bei dem behaupteten sittenwidrigen Verhalten der Tochter Lina Z[REDACTED], insbesondere soweit sie in "massiver Weise" ihren Vater unter Druck gesetzt haben soll, muß beachtet werden:

Nach dem unstreitigen oder bedenkenfrei festgestellten Sachverhalt hat die Tochter Lina ständig im elterlichen Haushalt - nur gegen Unterkunft und Verpflegung - mitgearbeitet und im Gegensatz zu ihren Brüdern, den Klägern, keinen Beruf erlernt; sie war zuckerkrenk und deshalb nie voll erwerbsfähig; ferner war sie unverheiratet und zur Zeit der Schenkung der Grundstückshälfte bereits über 50 Jahre alt, und schließlich hat - wie das Berufungsgericht ebenfalls erwähnt - das ihr im Übergabevertrag vom 28. Januar 1952 eingeräumte Nießbrauchsrecht am Grundbesitz bei der hier möglichen Mißgunst oder Zwietracht der Grundstücksmiteigentümer jedenfalls praktisch keine völlige oder wenigstens genügende Sicherheit für ihre wirtschaftliche Zukunft. Selbst wenn daher die Tochter Lina Z[REDACTED], wie die Kläger behaupten und unter Beweis gestellt haben, in starkem Maße, sogar unter Äußerung von Selbstmordabsichten, ihren Vater beeinflusst hätte, zu ihrer wirtschaftlichen Sicherung - die nach den obigen Ausführungen aber jedenfalls überwiegend auch im Sinne des Erblassers lag und seinen Absichten entsprach - die Grundstückshälfte ihr zu Eigentum zu übertragen und sich damit über den früheren Übergabevertrag vom 28. Januar 1952 hinwegzusetzen, kann bei Berück-

sichtigung aller genannten Umstände und ihrer verständigen Würdigung das behauptete Verhalten der Tochter Lina ebenfalls nicht als sittlich besonders vorwerfbar angesehen werden.

Damit entfällt die Anwendbarkeit der §§ 826, 138 BGB auf die Schenkung der Grundstückshälfte an Lina Z. [REDACTED] durch den Erblasser, ohne daß es insoweit noch auf die von den Klägern angetretenen Beweise über ihre Behauptungen ankommt. Mithin hat das Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht eine Nichtigkeit der Schenkung auf der Grundlage der §§ 138, 826 BGB vernoint.

Soweit das Oberlandesgericht die Voraussetzungen der §§ 2271 Abs. 2 und 2287 BGB ebenfalls für nicht gegeben ansieht, sind Rechtsfehler nicht ersichtlich (vgl. hierzu: IM BGB § 2271 Nr. 15 und § 2287 Nr. 3 und 5). Die Revision ist auf diese Anspruchsgrundlagen auch nicht mehr ausdrücklich zurückgekommen.

Da das Berufungsurteil auch sonstige Rechts-
fehler zuungunsten der Kläger nicht erkennen läßt,
ist ihre Revision mit der Kostenfolge aus §§ 97,
100 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler